

In der Senatssitzung am 10. August 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

03.08.2021

Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.08.2021

„Operationelles Programm für den Europäischen Sozialfonds+ (ESF+) im Land Bremen in der Förderperiode 2021 bis 2027“

A. Problem

Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) der Europäischen Union (EU) wird für jeweils sieben Jahre erstellt. Er enthält u.a. Mittel für die Umsetzung der Europäischen Strukturfonds in den Mitgliedsstaaten. Im Land Bremen wird u.a. der Europäische Sozialfonds (ESF+) umgesetzt.

Der MFR für die Jahre 2021-2027 wurde Ende 2020 verabschiedet. Er enthält Mittel in Höhe von 1074,3 Mrd. € (in Preisen von 2018)¹. Deutschland erhält für die Umsetzung des ESF+ Mittel in Höhe von 6,6 Mrd. €.

Davon wurden dem Land Bremen 20 Mio. € zugewiesen. Nach einer Umschichtung von Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (ERDF) in Höhe von 20 Mio. € zugunsten des ESF+ mit Senatsbeschluss vom 19. Januar 2021 hat der Bund die Mittel des ESF+ im Land Bremen um weitere 20 Mio. € aufgestockt. Somit erhält Bremen insgesamt 60 Mio. € EU-Mittel.

Der ESF+ wird ergänzend zur Regelförderung der Bundesländer, also zum Beispiel zu den Förderungen der Jobcenter oder der Bundesagentur für Arbeit eingesetzt. Die Mitgliedstaaten der EU sollen mit dem ESF+ die Möglichkeit bekommen, modellhafte Projekte zu finanzieren.

Neben den arbeitsmarktpolitischen Landesprogrammen ist damit der ESF+ ein starkes Element der Arbeitsmarktpolitik in Deutschland und auch im Land Bremen.

Die Programmplanung für den ESF+ muss auf Grundlage der Entwürfe der Allgemeinen Dachverordnung der Strukturfonds sowie der ESF+-Verordnung für die Förderperiode 2021-

¹ Die Darstellung der Mittel erfolgt durch die Europäische Kommission zumeist in aktuellen Preisen und Preisen von 2018 um einen Vergleich darstellen zu können.

2027 erfolgen. Die Verhandlungen zu diesen sind mittlerweile abgeschlossen. Die entsprechenden Verordnungen sind am 30. Juni 2021 mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten.

In der Förderperiode 2021 – 2027 heißt der ESF „ESF+“. Das „+“ steht für den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP), der nun in den ESF integriert ist.

Der ESF+ steht unter dem Motto „Ein sozialeres Europa – Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“. Damit sind folgende Ziele verbunden:

- Hoher Beschäftigungsstand
- Fairer Sozialschutz
- Qualifizierte und resiliente Arbeitnehmende
- Chancengleichheit
- Zugang zum Arbeitsmarkt und faire Arbeitsbedingungen
- Sozialschutz
- Inklusion
- Hohes Gesundheitsschutzniveau

Wie in der letzten Förderperiode enthält der ESF+ die Querschnittsziele Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Chancengleichheit für Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderung. Auch Diversitätsaspekte sind bei der Umsetzung zu beachten.

Der Einsatz der Finanzmittel für den ESF+ muss auf Basis eines Programms des Landes Bremen erfolgen, das von der EU-Kommission zu genehmigen ist.

B. Lösung

Die Vorlage bezweckt die Verabschiedung des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds+ im Land Bremen für die Förderperiode 2021 bis 2027.

I. Verfahren

Die Inhalte dieses Operationellen Programms (OP) wurden abschließend nach dem partnerschaftlichen Prinzip in einem Planungsworkshop mit den relevanten arbeitsmarktpolitischen Akteur*innen im Land Bremen abgestimmt. Hierbei wurden andere zuständige Senatsressorts (siehe Punkt E), der Magistrat Bremerhaven, andere Mittelgeber*innen (Agentur für Arbeit, Jobcenter im Land etc.), Kammern, Verbände und Interessenvertretungen miteinbezogen.

Die weiteren Planungen wurden in kleineren Runden konkretisiert und dem Begleitausschuss des ESF im Land Bremen mehrmals vorgestellt. Nun beginnt die Abstimmung mit der Europäischen Kommission, die das OP genehmigen muss.

II. Inhalte

Das OP für die Förderperiode 2021-2027 wird erneut einen Schwerpunkt im Bereich der Armutsbekämpfung setzen.

Für einen effizienten Ressourceneinsatz ist die Kombination des Mitteleinsatzes mit Mitteln anderer Mittelgebenden geplant. Hier kommen flankierende Förderungen zu Finanzierungen folgender Institutionen in Betracht:

- Jobcenter Bremen
- Jobcenter Bremerhaven
- Agentur für Arbeit Bremen und Bremerhaven
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
- Senatorin für Kinder und Bildung
- Senatorin für Justiz und Verfassung

III. Zielgruppen

Zielgruppe des neuen ESF+-OP sind von Armut bedrohte Menschen, die arbeitslos oder beschäftigt sind und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt werden. Die Förderung richtet sich dabei insbesondere an junge Menschen, langzeitarbeitslose Menschen

und Nichterwerbspersonen. Ein Fokus liegt zudem auf Menschen mit eigener oder familiärer Migrationsbiografie sowie alleinerziehenden Menschen und Frauen.

Menschen, die schon länger arbeitslos sind, sollen durch geeignete Instrumente und Förderketten, die auf passende Anschlüsse abzielen, an Beschäftigung herangeführt und durch (begleitende) Qualifizierung in den Arbeitsmarkt integriert werden. Hier geht es beispielsweise darum, Beschäftigungsfähigkeit in verschiedenen Schritten herbeizuführen. Ein Fokus soll dabei auf arbeitslosen Frauen und Personen aus Bedarfsgemeinschaften liegen.

Junge Menschen werden darin unterstützt, den Übergang von der Schule in eine Ausbildung und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgreich zu meistern. Zusätzlich werden Auszubildenden Unterstützungsangebote in Form von Beratung und Coaching sowie ergänzender Sprachförderung angeboten. Durch das frühzeitige Erkennen und Lösen von Problemen sollen Ausbildungsabbrüche verhindert und Jugendarbeitslosigkeit vorgebeugt werden.

Beschäftigte, vor allem mit geringen oder fehlenden beruflichen Qualifikationen oder solche, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, sollen mithilfe der ESF+-Förderung ihre persönlichen Weiterbildungsbedarfe feststellen und passende Weiterbildungen wahrnehmen.

Inhaftierte Menschen sowie Straftatlassene sollen in verschiedenen Bereichen gefördert werden, um die soziale und berufliche Integration im Sinne einer Resozialisierung zu unterstützen.

Menschen, die Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben haben, wird der Zugang zu Grundbildung ermöglicht. Menschen mit eigener oder familiärer Flucht- und Migrationsbiografie werden dabei unterstützt, Deutsch zu lernen.

IV. Konkrete Schwerpunkte

Daraus ergeben sich folgende Maßnahmen:

1. Sprache und Alphabetisierung/Grundbildung

Um gering literatisierte Menschen dabei zu unterstützen, ihre schriftsprachlichen Kompetenzen auszubauen, Hemmschwellen zu überwinden und Grundbildungsangebote wahrzunehmen, sind Maßnahmen des Landes Bremen erforderlich. Die Förderung des Erlernens der deutschen Sprache als Fremdsprache (DaF) und der Alphabetisierung umfasst dabei alle Niveaus und Kompetenzstufen. Auch andere Angebote der Grundbildung werden gefördert.

Fachstellen für Alphabetisierung und Grundbildung können dazu beitragen, mehr Menschen mit den Angeboten zu erreichen, Fachpersonal zu qualifizieren, Akteur*innen zu vernetzen, neue Angebotsformate im Quartier zu entwickeln und Ansprachewege auszubauen.

Auch die Entwicklung von zielgruppenspezifischen Angeboten, z.B. für Insass*innen der Justizvollzugsanstalten, für alleinerziehende Menschen oder für Menschen, die schon lange Zeit in Deutschland leben, stellt eine weitere Maßnahme zur Stärkung der Lese- und Schreibkompetenzen dar.

2. Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit und Förderung von Beschäftigung

Die Erleichterung des Zugangs zu Beschäftigung für arbeitssuchende Menschen und nichterwerbstätige Menschen sowie die Förderung langzeitarbeitsloser Menschen sollen u.a. durch die Verknüpfung von (öffentlich) geförderter Beschäftigung und Maßnahmen in sozial benachteiligten Stadtteilen umgesetzt werden. Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die einen Erhalt oder eine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Zielgruppe ermöglichen. Zudem sollen Angebote des Jobcenters für langzeitarbeitslose Menschen durch ESF+-Maßnahmen z.B. durch Förderung von begleitender Anleitung und Qualifizierung ergänzt und damit ihre Wirksamkeit erhöht werden.

Für besonders arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Menschen werden sozialintegrativ ausgerichtete Maßnahmen angeboten, die auf Erwerbsorientierung als weiteren Schritt der Entwicklung zielen. Für besondere Zielgruppen wie Menschen mit Migrationshintergrund und Alleinerziehende sollen Modellprojekte gefördert werden. Diese bedürfen ergänzender Kinderbetreuungsangebote, um Menschen mit Sorgeverpflichtungen eine Teilnahme zu ermöglichen.

3. Ausbildung

Die Förderung und Sicherung von Ausbildung umfasst unter anderem die Unterstützung der Ausbildungsbetriebe und die Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze. Insbesondere leistungsschwächeren und marktbenachteiligten Jugendlichen soll mit ESF+-geförderten Maßnahmen eine Ausbildung ermöglicht werden. Das kann auch im Rahmen von außerbetrieblichen Maßnahmen geschehen oder in Form von Unterstützung von Ausbildungsverbänden und -partnerschaften, um auch Betriebe zu erreichen, die ohne Unterstützung nicht ausbilden können.

Zudem sollen auch Maßnahmen für Coaching und Unterstützung von Ausbilder*innen und Auszubildenden in Betrieben gefördert werden, um Ausbildungsabbrüche zu antizipieren und zu vermeiden. Ferner sollen Grundbildungsmaßnahmen und ausbildungsvorbereitende oder -begleitende Sprachförderung umgesetzt werden.

4. Weiterbildung und Qualifizierung

Dieser inhaltliche Bereich umfasst Qualifizierungs-, Beratungs- und Bildungsangebote. Dazu gehören Maßnahmen wie abschlussbezogene Qualifizierung und Unterstützungsangebote, die sich an arbeitslose Menschen mit und ohne Anspruchsberechtigung richten und die berufliche Integration und Qualifizierung von An- und Ungelernten fördern.

Für diese Zielgruppe sollen insbesondere modulare abschlussbezogene Maßnahmen erprobt werden, um in überschaubaren Zeitintervallen zertifizierte Teilerfolge erreichen zu können. Die Angebote für an- und ungelernte arbeitslose Menschen müssen ggf. Begleit- und Unterstützungsangebote bereithalten.

Des Weiteren sollen modellhaft auch Beschäftigte in Unternehmen, die vom Transformationsprozess aufgrund der neuen bzw. veränderten Qualifikationsanforderungen wegen des Klimawandels aber auch wegen der fortschreitenden Digitalisierung betroffen sind, unterstützt und bei Weiterbildung, Umschulung und Qualifizierung ergänzend gefördert werden.

Als ein Schwerpunkt sollen Modellvorhaben durchgeführt werden, um die Teilhabe an Weiterbildungsangeboten für benachteiligte Zielgruppen wie Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund und alleinerziehende oder geflüchtete Menschen zu erhöhen. Auch in den Bereichen Pflege und Erziehung sollen modellhaft neue Ausbildungs- sowie Qualifizierungsansätze erprobt werden sollen.

Insgesamt ist eine enge Abstimmung mit dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit erforderlich, die einen Großteil der Kofinanzierung für die Zielgruppen einbringen.

5. Beratungsangebote

Zentrale Beratungsangebote werden durch sozialräumliche ergänzt, um je nach Zielgruppe Zugangsmöglichkeit zu erleichtern.

Thematisch fokussieren sich die Beratungsangebote auf folgende Inhalte und Ziele:

- Erhöhung der beruflichen Qualifikation von arbeitslosen Menschen und Beschäftigten, möglichst mit dem Ziel auf der Erlangung eines anerkannten Berufs- und Bildungsabschlusses
- Spezifische Beratungsangebote, die der Durchsetzung der Querschnittsziele im ESF+ dienen, wie z.B. zentrale und lokale Frauenberatungsangebote sowie Beratungsstellen gegen Diskriminierung in der Arbeitswelt
- Unterstützung alleinerziehender Eltern bei der beruflichen Orientierung und (Re-)Integration
- Unterstützung bei der Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse von Menschen mit Migrationshintergrund durch Verweisberatung und Verfahrensbegleitung durch Ergänzung der Regelleistungen nach dem SGB II und III
- Information, Orientierung und Vermittlungsunterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund

a) Beispiel Frauenberatungsangebote

Frauen benötigen aufgrund diverser struktureller Benachteiligungen einen spezifischen Zugang zu Beratung und Unterstützung. Die Angebote sind prozesshaft und müssen auch die Vereinbarkeit mit Sorgearbeit berücksichtigen. Es sind hier nämlich verschiedene Problemlagen zu berücksichtigen, die bei ihrer Lösung teils auch mehr Aufwand bedeuten.

Zentrale und dezentrale Angebote sollen besonders in den sozial benachteiligten Quartieren umgesetzt werden. Frauenberatungsangebote sollen Brücken in weitere Instrumente wie Aktivierungsmaßnahmen, Qualifizierungsangebote, Ausbildung oder Beschäftigung bauen.

b) Beispiel offene Arbeitslosenberatung

Die offene Beratung ist ein dezentrales Angebot und richtet sich insbesondere an langzeitarbeitslose Menschen. Im Mittelpunkt steht der Erhalt bzw. die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit. Das Angebot bietet u. a. eine Beratung zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation, Information und Unterstützung bei Fragen und Problemen in der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter.

6. Niedrigschwellige Quartiersangebote für soziale Teilhabe

Zur Verbesserung der sozialen Teilhabe sollen niedrigschwellige Angebote in benachteiligten Sozialräumen umgesetzt werden. Dazu gehören Vorhaben für besondere, arbeitsmarktferne Zielgruppen, bei denen eine Arbeitsmarktintegration erst mittel- bis langfristig erreichbar sein wird. Die Maßnahmen benötigen überwiegend einen quartiers- bzw. lebensraumbezogenen Ansatz und sollen vor allem in den benachteiligten Sozialräumen (WiN-Fördergebiete) durchgeführt werden.

7. Lokales Kapital für soziale Zwecke (LOS)

Die Förderung sozialer lokaler Kleinstprojekte liefert einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung von Quartiersidentität und erreicht Personen, die von regulären Arbeitsförderungsinstrumenten nicht erreicht werden. Die Teilnahme an kleinen lokalen Projekten in den benachteiligten Sozialräumen ist vielfach ein erster Einstieg in weiterführende Maßnahmen und bietet den Teilnehmenden eine mittelbare arbeitsmarktliche Perspektive.

8. Lebendige Quartiere

Es soll eine Verknüpfung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit dem Landesprogramm „Lebendige Quartiere“ erfolgen. Diese Angebote, die das soziale Miteinander in einem Wohnquartier fördern, gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten schaffen und die Chancengleichheit erhöhen und auf anderen sozialraumorientierten Förderprogrammen aufbauen, sollen bei Bedarf ergänzt werden.

V. Programmierung

Das Operationelle Programm für den ESF+ im Land Bremen wird anhand der Allgemeinen Dachverordnung für die Strukturfonds und der Verordnung für den ESF+ in die Förderlogik der Europäischen Union eingefügt.

1. Politische Ziele

Hier sind gemäß Artikel 4 Nummer 1 Buchstaben (a) bis (e) fünf politische Ziele vorgesehen:

1. ein intelligenteres Europa durch Innovation, Digitalisierung, wirtschaftlichen Wandel sowie Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen.
2. ein grüneres, CO₂-armes Europa, das das Übereinkommen von Paris umsetzt und in die Energiewende, in erneuerbare Energien und in den Kampf gegen den Klimawandel investiert.
3. ein stärker vernetztes Europa mit strategischen Verkehrs- und Digitalnetzen.

4. ein sozialeres Europa, das die Europäische Säule sozialer Rechte umsetzt und hochwertige Arbeitsplätze, Bildung, Kompetenzen, soziale Inklusion und Gleichheit beim Zugang zu medizinischer Versorgung fördert.
5. ein bürgernäheres Europa durch Unterstützung lokaler Entwicklungsstrategien und nachhaltiger Stadtentwicklung in der gesamten EU.

Der ESF+ wird im politischen Ziel 4 „Ein sozialeres Europa, das die Europäische Säule sozialer Rechte umsetzt und hochwertige Arbeitsplätze, Bildung, Kompetenzen, soziale Inklusion und Gleichheit beim Zugang zu medizinischer Versorgung fördert“ umgesetzt.

2. Spezifische Ziele

Das politische Ziel 4 ist wiederum nach der ESF+-Verordnung in 13 spezifische Ziele unterteilt:

- a) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, und Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;
- b) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und Antizipation des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer frühzeitigen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen und bei der beruflichen Mobilität;
- c) Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen;
- d) Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmer*innen an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns so-

- wie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt;
- e) Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen;
 - f) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen;
 - g) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität;
 - h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen;
 - i) Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Migranten;
 - j) Förderung der sozioökonomischen Integration marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma;
 - k) Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Diensten, die den Zugang zu Wohnraum sowie patientenorientierter Pflege einschließlich Gesundheitsversorgung verbessern; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem

Schwerpunkt auf Kindern und benachteiligten Gruppen; Verbesserung der Zugänglichkeit, auch für Menschen mit Behinderungen, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste;

- l) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern;
- m) Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe oder materielle Basisunterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen, einschließlich Kindern, und Durchführung flankierender Maßnahmen zur Förderung ihrer sozialen Inklusion.

Aufgrund der dargestellten inhaltlichen Schwerpunkte wird der ESF+ in Bremen im spezifischen Ziel a) „Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, und Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft“ umgesetzt.

^VI. Querschnittsziele

Auch der ESF+ schreibt schon wie in der Förderperiode 2014-2020 die Gleichstellung von Frauen und Männern vor. Der Nichtdiskriminierungsansatz des ESF wird erweitert, indem er für die Förderperiode 2021-2027 weitere Merkmale enthält. Der Fokus liegt also weiterhin auf der Förderung von benachteiligten Personengruppen.

C. Alternativen

Aufgrund Bremens sozioökonomischer Situation wird eine alternative inhaltliche Ausrichtung oder ein Verzicht auf die Umsetzung des ESF+ zu verzichten nicht empfohlen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

I. Finanzielle Auswirkungen

Für die Umsetzung des ESF+ werden dem Land Bremen insgesamt 60 Mio. € für die Jahre 2021 bis 2027 zur Verfügung gestellt. Die ESF+-Verordnung sieht einen Anteil

der nationalen Mittel an der Gesamtsumme in Höhe von 60 %, d.h. insgesamt 90 Mio. € für die Jahre 2021 bis 2027, vor.

EU-Mittel (40%)			Ko-Finanzierung (60%)
ESF	EFRE-Umschichtung	Bundes-ESF-Umschichtung	nationale Mittel (z.B. Bund, Land, Kommune)
20 Mio. €	20 Mio. €	20 Mio. €	90 Mio. €

Für die Kofinanzierung kommen grundsätzlich Landes- und Bundesmittel in Betracht. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa steht damit in der Verantwortung, zur Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel weitere Mittel einzuwerben und darüber hinaus fehlende Kofinanzierungsmittel in ihren Eckwerten darzustellen.

Da diese Vorlage nur die grundsätzliche Erstellung des ESF+-OPs für das Land Bremen beinhaltet, erfolgt die detaillierte finanzielle Darstellung der Umsetzung des ESF+ in jeweils gesonderten Vorlagen.

II. Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Der ESF+ wird auch in der Förderperiode 2021 – 2027 mit bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa bereits in der Abteilung Arbeit vorhandenen Stellen umgesetzt.

III. Genderbezogene Auswirkungen

Wie oben dargestellt ist die Gleichstellung von Frauen und Männern ein wichtiger Grundsatz in der Umsetzung des ESF+. Dieser wird bei der Umsetzung aller ESF+-finanzierten Maßnahmen verpflichtend angewendet. Zudem werden auch in der Förderperiode 2021 – 2027 Projekte umgesetzt, die sich nur oder überwiegend an Frauen richten.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, dem Magistrat Bremerhaven und der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Justiz und Verfassung, dem Senator für

Kultur, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit steht nichts entgegen.

Der Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass das Land Bremen einen Betrag in Höhe von rd. 60 Mio. € (40%) an ESF+-Mitteln für die Förderperiode 2021 – 2027 erhalten wird.
2. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass zum Einsatz der EU-Mittel eine Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln in Höhe von rd. 90 Mio. (60%) erforderlich sein wird.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zur Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel weitere Mittel einzuwerben und sofern notwendig darüber hinaus fehlende Kofinanzierungsmittel in 2022/2023 innerhalb der beschlossenen Budgets bzw. ab 2024 prioritär in ihren Eckwerten darzustellen.
4. Der Senat stimmt der dargestellten strategischen Ausrichtung mit seinen Inhalten, Zielen, Schwerpunkten und Maßnahmen des Operationellen Programm für den Europäischen Sozialfonds + im Land Bremen für die Förderperiode 2021 – 2027 zu.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, das Operationelle Programm für den Europäischen Sozialfonds + im Land Bremen für die Förderperiode 2021 – 2027 bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung einzureichen.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, eine Beschlussfassung der Deputation für Wirtschaft und Arbeit einzuleiten und die Vorlage über den Senator für Finanzen dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.